

Windpark Kettlasbrunn II Änderungsantrag gem.
§18b UVP-G

Stellungnahme und Gutachten

Fachbereich Naturschutz Ornithologie

Dr. Hans Peter Kollar
11. Oktober 2019

Stellungnahme und Gutachten

zum Änderungsantrag nach 18b UVP-G der
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zum Vorhaben
„Windpark Kettlasbrunn II“
Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Gemäß Anfrage durch das Amt der NÖ Landesregierung, WST1, WST1-U-766/035-2019, zum Änderungsantrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. zum Projekt Windpark Kettlasbrunn II wird zur beantragten Projektänderung aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz Ornithologie ausgeführt:

Befund

Zum Vorhaben Windpark Kettlasbrunn II wird ein Änderungsantrag gemäß §18b UVP-G 2000 eingebracht. Anstelle der genehmigten WEA-Type Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser und somit 200 m Gesamthöhe soll nun bei allen 4 Anlagen die WEA-Type Enercon E-138 EP3 E2 mit 157,5 m Nabenhöhe und 138 m Rotordurchmesser, somit 226,5 m Gesamthöhe bzw. 229 m über Gelände, eingesetzt werden. Daher sind Änderungen in der Grundinanspruchnahme bei den Kranstellflächen, bei Fundamenten und Fundamentüberschüttungen vorgesehen, die Windparkverkabelung soll angepasst werden, wodurch sich die Rodungsflächen ändern, und technische Änderungen wie die Type des Eiserkennungssystems und Ergänzung einer Trafostation werden beantragt.

Vorgelegt werden neben den technischen Unterlagen und Beschreibungen des Vorhabens auch eine ergänzende Stellungnahme zur UVE, Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume: Windpark Kettlasbrunn II 18b Verfahren, Stellungnahme vom 24.06.2019, BIOME / Michael Plank, MSc MSc, und eine Beschreibung der Auswirkungen auf die umweltfachliche Beurteilung (Ruralplan, DI Katharina Prüller, vom 28.06.2019). Zum Lärm wird eine lärmtechnisches Gutachten vorgelegt: DI Wurzinger ZT (2019): Schalltechnische Untersuchung über die Schallimmissionen der Windkraftanlagen, Windpark Kettlasbrunn II (Erweiterung Windpark Kettlasbrunn): UVP Umweltverträglichkeitsprüfung, Änderung § 18b Verfahren, Ebreichsdorf.

Die Rodungsflächen an den Anlagenstandorten vergrößern sich durch Neudimensionierungen der Kranstellplätze, durch die Änderung der Ausrichtung einer der Anlagen, WKA 01, und durch Änderungen von Zufahrten von insgesamt von 3,02 ha, davon 1,3 ha permanent, auf 5,11 ha, davon 1,78 ha permanent. Von Rodung ist gemäß Nachreichung zur UVE (Plank 2019) wie auch im ursprünglichen Projekt der Biotoptyp Euro-Sibirischer Eichen Steppenwald betroffen.

Die übrigen technischen Änderungen, betreffend Eiserkennungssystem und Ergänzung einer Trafostation, sind für den Fachbereich nicht relevant.

Stellungnahme / Gutachten

Mit der Änderung der Anlagentype ist bei allen vier Anlagen eine Vergrößerung des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe und somit eine Vergrößerung der Gesamthöhe der Anlagen verbunden. Durch die Vergrößerung der Nabenhöhe von 137 m auf 157,5 m und die Vergrößerung des Rotordurchmessers von 126 m auf 138 m wächst die vom Rotor überstrichene Fläche um ca. 20% an, die Gesamthöhe der Anlagen steigt um 26,5 m, und der Abstand der Rotorblattspitze vom Boden vergrößert sich von ursprünglich 74 m auf 88,5 Meter. Somit ist eine Vergrößerung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse in großer Höhe nicht von vornherein auszuschließen, andererseits verringert sich das Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausaktivität in Bodennähe.

Zu Repowerings liegen bereits einige ornithologische Arbeiten vor: Nach SMALLWOOD & KARAS 2009 wurde das Kollisionsrisiko im Zuge eines Repowerings für Greifvögel auf 54 % und für alle Vogelarten auf 65 % herabgesetzt. In Norwegen wurde am Seeadler eine Abnahme des Kollisionsrisikos nach Repowering auf 32% reduziert, in Deutschland wurde für sensible Arten wie den Rotmilan eine Halbierung des Risikos durch Anlagen mit einer Nabenhöhe von 135 m oder mehr festgestellt (LOSKE 2012). In einer Studie in Norddeutschland (GRÜNKORN et al. 2016) konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Rotordurchmesser und der Kollisionsrate festgestellt werden. Durch eine Erhöhung der Rotorblattunterkante über dem Boden um 14,5 m ist andererseits eine Herabsetzung der Behinderung der Vogel- und Fledermausaktivität im Brut- bzw. Aktionsraum zu erwarten. – Vogelzug tagsüber läuft in geringeren Höhen ab als der Nachtzug, z.B. nach OTT et al. (2008) in der Schweiz zu 60% unter 200 m Höhe. Nächtlicher Vogelzug, der den Großteil des Vogelzuges ausmacht, findet zum größten Teil in sehr großen Höhen statt, nach BRUDERER et al. (2018) aber zu 20-30% unterhalb 200 m. Da das Projektgebiet selbst, das etwas abseits vom March-Thaya-Korridor liegt, wie bereits in der UVP festgestellt, kein Gebiet erhöhten Vogelzugaufkommens ist, wird das zusätzliche Kollisionsrisiko für Vögel daher insgesamt als vertretbar eingestuft.

Fledermausaktivität im Fortpflanzungsgebiet, also der Flug zwischen Quartieren und zu Nahrungsquellen, findet ebenfalls in geringer Höhe statt, bei strukturgebundenen Arten Baumreihen oder anderen linearen Strukturen als Leitlinien folgend. Für Fledermäuse wurde festgestellt, dass das Kollisionsrisiko linear mit der Rotorlänge steigt, nicht mit der überstrichenen Fläche (BEHR et al., Studie Renebat, zit. Plank, M., 2019), das bedeutet für die beantragte Änderung eine theoretische Erhöhung des Kollisionsrisikos um etwa 10%, andererseits verringert sich das Kollisionsrisiko durch größere Höhe der Rotoren über dem Boden.

Im gültigen Bescheid mit ZI RU4-U-766/024-2015 zum bestehenden Projekt sind bereits Abschaltzeiten zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse vorgeschrieben (Auflagen I.3.11.7 und I.3.11.8). Angesichts der zu erwartenden geringen Auswirkungen der Projektänderung ist keine Änderung der Einstufung der Auswirkungserheblichkeit

erforderlich, daher bleiben die Auflagen zur Abschaltung der Anlagen zum Fledermausschutz aufrecht.

Von den vorgesehenen Änderungen in der Grundbeanspruchung sind durch die windparkinterne Verkabelung und die Kabelableitung Waldwege, Äcker, Wege und Wegränder und somit keine anderen Biotoptypen betroffen als die ursprünglich vorgesehenen Lebensraumtypen. Die zusätzliche dauernde Beanspruchung von 0,48 ha an Wald vom Biotoptyp Euro-Sibirischer Eichen Steppenwald durch die Vergrößerung der Fläche an den einzelnen Anlagenstandorten und durch die Verschwenkung der Achse einer der Anlagen wird als nicht erheblich im Sinne des UVP-G eingestuft, weil der standortstypische Waldtyp im Gebiet weit verbreitet ist und das Projektgebiet in keinem Schutzgebiet liegt.

Im Projekt und im Bescheid ist die Außernutzungsstellung von 3,9 ha Wald zur Verminderung der Beeinträchtigung des Aktionsraums von Fledermäusen im Wald durch Lärm und Flächenbeanspruchung vorgesehen (Auflagen I.3.11.1 bis I.3.11.3). Gemäß Schalltechnischem Gutachten zur Projektänderung (DI Wurzing ZT 2019) ergeben sich durch die vorgesehenen Projektänderungen keine Änderungen in der Beurteilung der bereits genehmigten Lärmimmissionen, so dass die Grundbeanspruchung als Änderung der Auswirkungen verbleibt. In den Unterlagen zur beantragten Projektänderung ist eine Vergrößerung dieser Fläche entsprechend der nunmehr vorgesehenen Vergrößerung der Rodungsfläche um 69,2 % (3 ha auf 5,1 ha, vorübergehende und dauernde Rodung zusammengenommen) auf 6,6 ha vorgesehen. Die Maßnahme wird als Projektbestandteil begrüßt. Die Auflage im Änderungsbescheid wäre entsprechend zu ändern:

I.3.11.1 Um nachteilige Auswirkungen auf Fledermäuse durch zeitweise Verlärmung eines bisher ungestörten Jagdgebietes inmitten eines größeren Waldes zu vermeiden und Verlust an Waldfläche besonders als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel zu vermeiden, ist Wald außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens hinsichtlich Lärm, das sind anhand der 40 dB-Isophone etwa 1000m, im Ausmaß von etwa 6,6 ha außer Nutzung zu stellen und bis zum Totholzstadium zu erhalten („Totholzzellen“). Dafür sind möglichst zusammenhängende Waldbereiche mit Bäumen von überwiegend 40 cm BHD auszuwählen.

Die übrigen Auflagen bleiben aufrecht.

Durch die Änderung der Kabelableitung ändert sich die Beanspruchung von Brachsäumen an Feldern und Feldwegen nicht, so dass die schadensminimierende Maßnahme der Anlage von 1 ha Brachfläche (Auflage I.3.11.4) unverändert aufrecht bleibt.

Schlussfolgerung

Die Auswirkungen der Änderungen in der Grundbeanspruchung auf die Natur gehen daher insgesamt nicht über das mit Bescheid RU4-U-766/024-2015 genehmigte Ausmaß hinaus.

Somit sind bei Einhaltung der Auflagen durch die Änderung keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.



Wien, am 10. Oktober 2019

Dr. Hans Peter Kollar

Zitierte Literatur:

- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIEMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- BRUDERER, B., PETER, D. & F. KORNER-NIEVERGELT (2018): Vertical distribution of bird migration between the Baltic Sea and the Sahara. J. Ornithol. 159:315-336.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D
- OTT, W., KAUFMANN, Y., STEINER, P., GILGEN, K. & A. SARTORIUS (2008): Windkraftanlagen in der Schweiz. Raumplanerische Grundlagen und Auswirkungen. Grundlagenbericht. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Energie BFE, 86pp.
- SMALLWOOD, S. & KARAS, B. (2009): Avian and Bat Fatality Rates at Old-Generation and Re-powered Wind Turbines in California. Journal of Wildlife Management